



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Notifizierung nach Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Bekanntgabe einer Kontrollstelle

Werden gewerbliche Siedlungsabfälle und Abfälle aus privaten Haushaltungen in einer Anlage vorbehandelt, so ist der Betreiber verpflichtet, für jedes Kalenderjahr innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende eine Fremdkontrolle zur Einhaltung von Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) an die Verwertungsquote und an die Dokumentation von An- und Auslieferungen von Abfällen durchführen zu lassen. Diese Kontrollen sind durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Stellen durchführen zu lassen. Für als Entsorgungsfachbetriebe zertifizierte Anlagen entfallen diese Anforderungen.

Die Bekanntgabe der Kontrollstellen erfolgt auf Antrag nach einer Überprüfung, die sich nach § 11 Abs. 4 GewAbfV richtet.

An wen muss ich mich wenden?

Für die Bekanntgabe der Kontrollstelle nach der GewAbfV ist in Niedersachsen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zuständig.

Die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung wird vor Bekanntgabe geprüft.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Dem Antrag auf Bekanntgabe der Kontrollstelle nach der GewAbfV sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Fachkunde bei den vom Antragsteller benannten Personen, kann durch Prüfungszeugnisse, Diplome, besuchte Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen, bisherige Überprüfungen, Referenzen, Gutachten, sowie durch eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle bei der die

Informationen zur Notifizierung nach Gewerbeabfallverordnung

Befähigung in einem anerkannten Verfahren festgestellt wurde, Bescheinigung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation, öffentliche Bestellung nach § 36 Gewerbeordnung etc. belegt werden,

- Führungszeugnisse aller Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer,
- Führungszeugnisse für diejenigen vom Antragsteller benannten Personen, die die Fremdkontrollen eigenverantwortlich durchführen sollen,
- Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister aller Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer sowie für die Firma,
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für diejenigen vom Antragsteller benannten Personen, die die Fremdkontrollen eigenverantwortlich durchführen wollen,
- Bei Antragstellern aus dem EU- oder EWR-Ausland genügen zu den genannten Nachweisen zu Fachkunde und Zuverlässigkeit auch gleichwertige ausländische Nachweise, wenn sich aus diesen Nachweisen die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen ergibt.

Die polizeilichen Führungszeugnisse sind in der Belegart OG und die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister in der Belegart 9 vorzulegen, sie dürfen nicht älter als drei Monate sein und müssen im Original vorgelegt werden.

Welche Gebühren fallen an?

Die Kosten des Bestimmungsverfahrens trägt die Untersuchungsstelle. Sie ergeben sich aus der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -). Die Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand, beträgt jedoch mindestens 67 Euro.

Welche Fristen muss ich beachten?

Der Antragsteller hat bei der Stellung des Antrages auf Bekanntgabe als Stelle keine Fristen zu beachten.

Rechtsgrundlage

Die Notifizierung erfolgt nach § 11 Abs. 4 Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

Anträge / Formulare

Formloser Antrag

Einverständniserklärung im Rahmen der Zulassung als Kontrollstelle

Was sollte ich noch wissen?

Die in einem Bundesland ausgesprochene Bekanntgabe gilt bundesweit.

Die Genehmigungspflicht entfällt beim Vorlegen einer gleichwertigen Anerkennung aus einem anderen EU- oder EWR-Staat. Diese Anerkennung ist vor Tätigkeitsaufnahme vorzulegen. Auf Verlangen der Behörde sind die Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen